

Meldung von Verstößen und Meldungsmanagement – Verfahrensregeln

November 2025, Version 2.0

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Richtlinie	3
Zweck 3	
Anwendungsbereich und Zielgruppe	3
Definitionen	4
Verantwortlichkeit für die Richtlinie und Überarbeitung	5
Umsetzung, Wirksamkeit und Verhältnis zu anderen Richtlinien	5
Spezifische Informationen zur Richtlinie.....	6
1. Meldung und Inhalt der Meldungen	6
2. Schutz von Hinweisgebern und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	7
3. Verfahren für die Einreichung von Meldungen	8
3.1 Offene oder anonyme Meldungen	8
3.2 Einreichung von Meldungen	8
3.2.1 Interne Meldungen	8
3.2.2 Externe Meldungen.....	10
3.2.3 Veröffentlichung von Informationen	10
3.3 Meldungsmanagement.....	11
4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	12
5 Zugriff auf die Richtlinie, Überwachung und Schulung	12
6 Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen diese Richtlinie	13

Meldung von Verstößen und Meldungsmanagement – Verfahrensregeln

November 2025, Version 2.0

Allgemeine Informationen zur Richtlinie

Zweck

KME ist bestrebt, sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorgänge nach ethischen Grundsätzen und mit einem Höchstmaß an Transparenz und Integrität durchgeführt werden, und betrachtet die Meldung jeglichen Fehlverhaltens als eine Schlüsselkomponente zur Sicherstellung der Wirksamkeit seiner Compliance-Programme.

KME ist bemüht, eine Kultur zu etablieren, in der sich alle Beteiligten – Mitarbeiter und Partner¹ sowie weitere Interessengruppen wie Lieferanten, Zwischenhändler, Berater und Kunden – in gutem Glauben und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen frei fühlen, Verstöße und kritische Probleme anzusprechen. Gemeldete Verstöße werden unter Wahrung der Identität des Hinweisgebers so behandelt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um weitere unethische, rechtswidrige oder unsichere Verhaltensweisen und Praktiken zu verhindern und mögliche finanzielle, rufschädigende und sonstige Auswirkungen für KME zu begrenzen.

Diese Richtlinie, die sich an den Grundsätzen des KME-Verhaltenskodex orientiert, legt die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien zur Förderung verantwortungsbewusster und sicherer Meldeverfahren fest.

Insbesondere enthält diese Richtlinie:

- eine Erläuterung der Verpflichtungen, die KME gegenüber den Hinweisgebern eingeht;
- eine Auflistung der Arten von Bedenken und Verstößen, die gemeldet werden können;
- eine Beschreibung des von KME implementierten Meldemanagementsystems und der Kanäle, über die Probleme und Verstöße gemeldet werden können;
- eine Beschreibung des Meldemanagementprozesses.

Anwendungsbereich und Zielgruppe

Name der Richtlinie	Meldung von Verstößen und Meldungsmanagement – Verfahrensregeln
Geschäftsbereiche/Länder	Global
Zielgruppe	Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Leitungsorgane, Angestellten und Mitarbeiter der Unternehmen der KME-Gruppe („KME“ oder „Gruppe“) und deren Stakeholder (einschließlich Lieferanten, Kunden, Geschäftspartner und Joint-Venture-Partner sowie deren Mitarbeiter) sowie für die Angehörigen dieser Personen.

¹ Anmerkung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Im Interesse der Gleichstellung gelten für alle Geschlechter die gleichen Bedingungen.

Definitionen

Begriff	Definition
Hinweisgeber	<p>Der Begriff „Hinweisgeber“ bezeichnet eine Person, die Informationen meldet, bei denen sie aus begründeten Verdachtsmomenten annimmt, dass sie ein Problem betreffen oder auf ein Problem hinweisen, das angemessenen Schutz erfordert, sowie einen möglichen Verstoß gegen europäische und nationale Rechtsvorschriften.</p> <p>Der Hinweisgeber kann in eine solche Angelegenheit direkt involviert sein, muss es aber nicht.</p>
Ombudsmann	Von KME SE ernannter externer und unabhängiger Anwalt, der für die Sammlung und Verwaltung der Meldungen zuständig ist. Der Ombudsmann ordnet die gemeldeten Probleme den entsprechenden Kategorien zu, antwortet den Hinweisgebern, kann sich mit den Kontaktpersonen von KME oder der Compliance-Stelle abstimmen und ergreift alle weiteren Maßnahmen für eine korrekte Bearbeitung der Meldungen.
Compliance-Stelle	<p>Die für die Bearbeitung der Meldungen und die Beurteilung der Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung zuständige Stelle bei KME.</p> <p>Die Mitglieder der Compliance-Stelle von KME verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten, die Unabhängigkeit und die Ressourcen, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen. Die Compliance-Stelle von KME ist verpflichtet, während des gesamten Prozesses der Erfassung der Meldung und der damit verbundenen Informationen strikte Vertraulichkeit zu wahren</p>
Meldung	<p>Jede von KME erhaltene Mitteilung über potenziell unethische, rechtswidrige oder unsichere Praktiken und Verhaltensweisen, die gegen den Verhaltenskodex der Gruppe, Gesetze, Vorschriften, Maßnahmen der Behörden, interne Vorschriften oder Compliance-Programme der Gruppenunternehmen verstößen².</p> <p>Meldungen können intern über die von KME zur Verfügung gestellten Meldekanäle oder extern an die zuständigen nationalen Behörden erfolgen.</p>
Zuständige nationale Behörde	Die nationale Behörde, die durch die geltenden Gesetze des jeweiligen Landes, in dem das Gruppenunternehmen ansässig ist, benannt wurde und für die Entgegennahme und Verfolgung von Meldungen sowie für die Beantwortung von Fragen der Hinweisgeber zuständig ist.

² Beispielsweise Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle, die von italienischen Unternehmen gemäß dem **italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001** eingeführt wurden, und Compliance-Systeme gemäß dem deutschen Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG**).

Verantwortlichkeit für die Richtlinie und Überarbeitung

Autor	Compliance-Stelle	
Genehmigt durch	Vorstandsbeschluss	
Version Nr.	Grund für die Änderung	Datum des Inkrafttretens
1.0	Erstellt am	8. April 2024
2.0	Allgemeine Überprüfung, Änderungen in Abschnitt 3.2.1 und Abschnitt 6	27. November 2025

Diese Richtlinie wird unter Berücksichtigung ihres Anwendungsbereichs, ihrer Effizienz und Wirksamkeit, der Änderungen der einschlägigen Gesetze sowie der im Zusammenhang mit Berichten und Untersuchungen gesammelten Managementinformationen überprüft.

Diese Richtlinie kann jederzeit einseitig nach den Erfordernissen von KME und ohne vorherige Zustimmung eines einzelnen Mitarbeiters geändert oder widerrufen werden (vorausgesetzt, die lokal geltenden Formalitäten werden eingehalten).

Umsetzung, Wirksamkeit und Verhältnis zu anderen Richtlinien

Diese Richtlinie gilt für KME SE und ihre Tochtergesellschaften, die der Hinweisgeberrichtlinie (Verordnung (EU) 2019/1937) unterliegen, die ihre korrekte und ständige Anwendung sowie eine maximale interne und externe Verbreitung unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit der einzelnen Unternehmen gewährleisten. Darüber hinaus dient diese Richtlinie als Leitfaden für andere Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen innerhalb der KME-Gruppe, die nicht an die genannten Gesetze gebunden sind, und ermöglicht es ihnen, sie in Übereinstimmung mit ihren spezifischen, örtlichen Vorschriften, Prozessen und Organisationsstrukturen zu übernehmen.

Diese Richtlinie sollte in Verbindung mit den damit verbundenen Richtlinien gelesen werden, die unter www.kme.com verfügbar sind:

- Verhaltenskodex;
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner;
- Erklärung zu Konfliktmineralien;
- Menschenrechtsrichtlinie;
- Antikorruptionsrichtlinie;
- Richtlinie zu Interessenkonflikten.

Die vorliegende Richtlinie hat Vorrang vor regionalen und/oder lokalen Richtlinien zu diesem Thema, es sei denn, letztere enthalten detailliertere Bestimmungen oder legen aufgrund lokaler gesetzlicher Vorschriften restriktivere Regeln fest

Spezifische Informationen zur Richtlinie

1. Meldung und Inhalt der Meldungen

Wie oben angegeben, gilt diese Richtlinie für alle Meldungen, die sich auf potenziell unethische, rechtswidrige oder unsichere Praktiken und Verhaltensweisen beziehen, die den Unternehmenswerten und -richtlinien sowie den Bestimmungen des KME-Verhaltenskodex widersprechen.

Insbesondere müssen schriftliche oder mündliche Meldungen eine oder mehrere der folgenden Kategorien betreffen:

- Betrug und Verstöße im Zusammenhang mit der Buchhaltung und internen Buchhaltungskontrollen;
- unethische Praktiken in der Finanzberichterstattung und bei der Wirtschaftsprüfung;
- Korruption, Bestechung und Amtsmissbrauch;
- Bank- und Finanzkriminalität;
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Insiderhandel;
- Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Marktschutzrecht;
- Offenlegung von Geheimnissen;
- Fälschung von Verträgen, Berichten oder Unterlagen;
- Missbrauch, Diebstahl oder Veruntreuung von Unternehmensvermögen;
- Verstöße gegen den Datenschutz;
- Diskriminierung, Belästigung am Arbeitsplatz oder sexuelle Belästigung;
- unsichere Arbeitspraktiken und andere Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken;
- moderne Sklaverei und Menschenrechtsverletzungen;
- erhebliche Schäden für die Umwelt;
- sonstige rechtliche oder ethische Bedenken;
- Verschleierung einer der oben genannten Handlungen;
- Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Meldungen gemacht haben.

Alle Empfänger dieser Richtlinie müssen hinreichend davon überzeugt sein, dass die gemeldeten unethischen, rechtswidrigen oder unsicheren Praktiken oder Verhaltensweisen begangen wurden, werden oder wahrscheinlich begangen werden, wobei es nicht erforderlich ist, über eindeutige Beweise zu verfügen.

Die Meldung sollte in gutem Glauben erfolgen und so weit wie möglich konkrete und relevante Informationen über den mutmaßlichen Verstoß (Zeitpunkt, Ort, Sachverhalt, Kontext, beteiligte Personen usw.) enthalten, einschließlich aller Belege, um eine Untersuchung und Analyse zu ermöglichen.

Die Meldung sollte nur Fakten und Ereignisse enthalten und keine Meinungen/Bewertungen des Hinweisgebers, sowohl über die Umstände als auch über mögliche betroffene Personen.

Im Rahmen dieser Richtlinie dürfen folgende Informationen nicht weitergegeben werden:

- Beschwerden von Mitarbeitern und Partnern in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, sofern sie nicht die oben in diesem Absatz aufgeführten Angelegenheiten betreffen;
- Meldungen über Produkte/Dienstleistungen und alle anderen Angelegenheiten, die keinen Hinweis auf einen möglichen Verstoß geben und gemäß anderen von KME festgelegten Richtlinien und Verfahren gehandhabt werden;
- Meldungen über persönliche oder rechtliche Streitigkeiten;
- offensichtlich unzutreffende Neuigkeiten, Informationen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind, Informationen, die nur auf der Grundlage von Andeutungen oder wenig zuverlässigen Gerüchten erlangt wurden, falsche Anschuldigungen und Meldungen.

2. Schutz von Hinweisgebern und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Der Schutz von Hinweisgebern ist für den Erfolg des Compliance-Programms von KME von grundlegender Bedeutung und in bestimmten Fällen auch gesetzlich vorgeschrieben.

Um die erforderliche Unabhängigkeit und Vertraulichkeit zu gewährleisten und jedem die Möglichkeit zu geben, seine Bedenken wirkungsvoll zu melden, hat KME interne Meldewege für Hinweisgeber eingerichtet und einen externen, unabhängigen Ombudsmann ernannt, der den Hinweisgebern den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz für Personen garantiert, die eine Meldung einreichen.

Der Ombudsmann unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht von Rechtsanwälten. Er wird die Identität eines Hinweisgebers nur dann offenlegen oder die vom Hinweisgeber bereitgestellten Informationen/Dokumente nur dann weitergeben, wenn der Hinweisgeber damit einverstanden ist. Nur im Falle eines Missbrauchs, d. h. bei vorsätzlich falschen Angaben, ist der Ombudsmann berechtigt, Informationen auch gegen den Willen des Hinweisgebers weiterzugeben. Der Ombudsmann wird dies beim ersten Kontakt erläutern.

Nachfolgend sind die wichtigsten Grundsätze aufgeführt, um dies zu gewährleisten:

- **Vertraulichkeit:** KME verpflichtet sich, die Identität des Hinweisgebers vertraulich zu behandeln, außer in Fällen, in denen dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Situation, sofern dies gesetzlich oder behördlich zulässig ist, direkt mit dem Hinweisgeber besprochen.

Gibt der Hinweisgeber seine personenbezogenen Daten an, werden diese gemäß den Anforderungen des geltenden Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet, wie in der entsprechenden Datenschutzerklärung ausdrücklich angegeben.

- **Anonymität:** Wenn eine anonyme Meldung übermittelt wird, sollte sich der Hinweisgeber dennoch bewusst sein, dass seine Identität während der Untersuchung und Bearbeitung der eingegangenen Meldung offengelegt werden kann. In diesem Fall wird die Identität des Hinweisgebers wie oben beschrieben vertraulich behandelt.

Anonyme Meldungen können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Schwere der genannten Tatsachen festgestellt wird und die Sachverhalte ausreichend detailliert sind.

- **Keine Vergeltung:** KME nimmt alle Meldungen ernst und verpflichtet sich, Hinweisgeber fair zu behandeln und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

KME duldet keine Vergeltungsmaßnahmen (einschließlich Drohungen und Versuche von Vergeltungsmaßnahmen) gegen Personen, die ein Problem melden, eine Meldung machen oder bei einer internen oder externen Untersuchung helfen.

Keine Person, die eine Meldung macht und dabei vernünftigerweise davon ausgeht, dass diese wahr ist, wird Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt, beispielsweise:

- Disziplinarmaßnahmen;
- Entlassung, Suspendierung, Degradierung, Belästigung oder Einschüchterung;
- Versetzung gegen den eigenen Willen;
- Änderung oder Beibehaltung von Beschäftigungs- oder Ruhestandsbedingungen zu ihrem Nachteil.

Der gleiche Schutz gilt gegebenenfalls auch für externe Organisationen, die den Hinweisgeber vertreten oder unterstützen.

3. Verfahren für die Einreichung von Meldungen

3.1 Offene oder anonyme Meldungen

KME empfiehlt Hinweisgebern, eine offene und direkte Meldung zu machen und so viele Details wie möglich anzugeben, damit das Problem vollständig und umgehend behandelt und/oder untersucht werden kann.

Alternativ ist es jederzeit möglich, anonyme Meldungen einzureichen. Da es in diesem Fall nicht möglich ist, Fragen zu stellen, und das gegenseitige Vertrauen untergraben werden könnte, sollten solche Meldungen nur eingereicht werden, wenn der Hinweisgeber der Meinung ist, dass eine ihm zuordenbare Meldung unangemessen sein könnte, und sicherstellen möchte, dass niemand Kenntnis von seiner Identität erhält. Die Meldung muss, auch wenn sie anonym ist, belegt und detailliert sein, um nützliche und angemessene Informationen zu liefern, die eine wirksame Überprüfung der Stichhaltigkeit der gemeldeten Tatsachen ermöglichen.

Es ist sehr wichtig, dass die Meldung, sofern dem Hinweisgeber diese Elemente bekannt sind, Folgendes enthält:

- eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und wie der Hinweisgeber davon Kenntnis erlangt hat;
- das Datum und den Ort des Ereignisses;
- die Namen und Positionen der beteiligten Personen oder Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen;
- die Namen aller anderen Personen, die die gemeldeten Tatsachen bezeugen können;
- Verweise auf Dokumente, die bestätigen können, dass die gemeldeten Handlungen tatsächlich stattgefunden haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Richtlinie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht daran hindert, mit ihren Vorgesetzten oder direkten Vorgesetzten zu sprechen oder Bedenken zu äußern; diese müssen dazu beitragen, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder frei fühlt, seine Bedenken vertraulich zu äußern und zu klären, ohne mit Disziplinarmaßnahmen rechnen zu müssen.

3.2 Einreichung von Meldungen

3.2.1 Interne Meldungen

Alle Meldungen und mutmaßlichen Verstöße können über die folgenden Kanäle eingereicht werden:

KME-Ombudsmann (Gruppe)

Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.

Loebellstraße 4
33602 Bielefeld

Web-Plattform für Meldungen: www.report-tvh.de

E-Mail: ombudsman@thielvonherff.de

Telefon: +49 521 557 333 00

Mobil: +49 151 5823 0321

Der Ombudsmann handelt als unabhängiger Anwalt und ist hinsichtlich der inhaltlichen Bearbeitung des Falls an keinerlei Weisungen des Unternehmens gebunden. Der Ombudsmann entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und inwieweit er eine ihm vorgelegte Angelegenheit an KME weiterleiten kann. Die Identität des Hinweisgebers wird, wie zuvor beschrieben, nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers an KME weitergegeben. Andernfalls wird die Identität des Hinweisgebers, sofern sie dem Ombudsmann mitgeteilt wurde, unter keinen Umständen an die Compliance-Stelle von KME weitergegeben.

KME ist nur an den gemeldeten Risiken und Verstößen interessiert, nicht aber an der Identität des Hinweisgebers. Das einzige Ziel besteht darin, Meldungen und Beschwerden zu klären.

Interne Hinweisgeber-Plattform (italienische Gruppenunternehmen)

KME hat für die italienischen Unternehmen der Gruppe außerdem eine digitale Hinweisgeber-Plattform (die „**Hinweisgeber-Plattform**“) implementiert, die von einem spezialisierten Dienstleister bereitgestellt wird.

Diese interne Hinweisgeber-Plattform soll Folgendes gewährleisten:

- Während des gesamten Meldeprozesses werden die erhaltenen Informationen gemäß den Grundsätzen des Schutzes personenbezogener Daten und unter Wahrung strengster Vertraulichkeit behandelt. Dies wird durch den Einsatz von Verschlüsselungsmethoden und die Einrichtung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, die vor der Verarbeitung gemäß der in Artikel 35 DSGVO beschriebenen Folgenabschätzung definiert, bewertet und umgesetzt werden.
- Nur die mit der Verwaltung der Meldung befassten Personen, die von KME (Compliance-Stelle) für die Verarbeitung personenbezogener Daten autorisiert sind, haben Zugriff auf die relevanten Informationen.
- Die Plattform ist rund um die Uhr verfügbar.

Der direkte Zugang zur Hinweisgeber-Plattform ist unter den folgenden Adressen möglich:

<https://whistleblowersoftware.com/secure/kmeitalyspa>

(KME ITALY S.P.A.)



<https://whistleblowersoftware.com/secure/kmeitalia>

(KME S.R.L., KMETAL S.R.L., SERRAVALLE COPPER TUBES S.R.L., AZIENDA METALLI LAMINATI S.P.A.,
NATURAL CAPITAL ITALIA S.P.A. SB, IMMOBILIARE PICTEA S.R.L.)



Über die Hinweisgeber-Plattform können Meldungen entweder schriftlich durch Eingabe der relevanten Details oder mündlich durch Aufzeichnung einer Sprachnachricht eingereicht werden. Außerdem können der Status und das Ergebnis einer Meldung überprüft werden. Darüber hinaus haben Nutzer die Möglichkeit, anonym mit der Compliance-Stelle zu kommunizieren. Die Compliance-Stelle nutzt die Hinweisgeber-Plattform, um alle eingegangenen Meldungen zu prüfen und die erforderlichen Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Alternativ können Einzelpersonen eine Meldung einreichen, indem sie über die Hinweisgeber-Plattform ein direktes Treffen mit der Compliance-Stelle beantragen. Solche Treffen werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums anberaumt. In diesem Fall dokumentiert die Compliance-Stelle mit Zustimmung des Meldenden die

Meldung entweder durch Aufzeichnung auf einem geeigneten Speichermedium oder durch schriftliche Dokumentation. Wird ein Protokoll angefertigt, hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, dieses zu überprüfen, zu ändern und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Jeder Empfänger einer Meldung von einem Dritten, unabhängig von deren Form (schriftlich oder mündlich), ist verpflichtet, diese unverzüglich über die oben genannten internen Meldewege weiterzuleiten. Dies muss innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Meldung erfolgen, wobei der Hinweisgeber (sofern seine Identität bekannt ist) zu benachrichtigen ist und absolute Vertraulichkeit zu gewährleisten ist.

Der Empfänger muss die Originalmeldung zusammen mit allen Begleitunterlagen weiterleiten und dem Hinweisgeber einen Nachweis über die Weiterleitung der Meldung übermitteln. Das Aufbewahren von Kopien des Originals und von digitalen Kopien sowie die Durchführung unabhängiger oder eingehender Analysen sind strengstens untersagt.

Externe vertrauliche Berater (KME Netherlands B.V.)

Die externen vertraulichen Berater von KME Netherlands BV bieten Mitarbeitern, die mit unangemessenem oder übergriffigem Verhalten konfrontiert sind, unabhängige und professionelle Unterstützung.

Dank ihrer neutralen Position können sie Meldungen diskret und vertraulich behandeln.

Die externen vertraulichen Berater, Frau Chiene Hulst und Herr Jan Doldersum, sind unter folgender Adresse erreichbar:

Chiene Hulst

Telefonnummer: 06-45434266

E-Mail: chienehulst@externevertrouwenspersonen.nl

Jan Doldersum

Telefonnummer: 06-12042893

E-Mail: jandoldersum@externevertrouwenspersonen.nl

3.2.2 Externe Meldungen

Dem Hinweisgeber wird empfohlen, vorrangig die Meldewege von KME zu nutzen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich für eine externe Meldung zu entscheiden. In diesem Fall kann sich der Hinweisgeber über einen externen Meldeweg, der von dem Land, in dem das betreffende KME-Unternehmen seinen Sitz hat, festgelegt wurde, an die zuständige nationale Behörde wenden.

Insbesondere kann der Hinweisgeber eine externe Meldung an die zuständige nationale Behörde³ machen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) In seinem Arbeitsumfeld ist die obligatorische Aktivierung des internen Meldeystems nicht vorgesehen, oder dieses ist, selbst wenn es obligatorisch ist, nicht aktiv, oder es entspricht, selbst wenn es aktiviert ist, nicht den Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften.
- b) Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eingereicht, die nicht weiterverfolgt wurde.
- c) Der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt würde oder dass diese Meldung zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte.
- d) Der Hinweisgeber hat berechtigte Gründe zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

3.2.3 Veröffentlichung von Informationen

³ Italien – „[Nationale Antikorruptionsbehörde – ANAC](#)“; Deutschland – „[Bundesamt für Justiz – BfJ](#)“; Niederlande – „[Wet Huis voor klokkenluiders](#)“; Frankreich – [Der Ombudsmann \(Défenseur des Droits\)](#) sind die wichtigsten zuständigen Behörden, wobei [für bestimmte Sektoren auch andere Behörden benannt wurden](#).

Die öffentliche Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit einer Meldung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, da dies erhebliche Auswirkungen auf KME haben könnte.

Vor der öffentlichen Bekanntgabe sollte der Hinweisgeber bereits eine interne oder externe Meldung eingereicht haben, und erst wenn nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten oder in begründeten Fällen von sechs (6) Monaten nach Einreichung der Meldung keine Rückmeldung eingegangen ist und keine geeigneten Maßnahmen zur Behebung der in der Meldung aufgezeigten Probleme ergriffen wurden, sollte eine öffentliche Bekanntgabe in Betracht gezogen werden.

Falls der Hinweisgeber beabsichtigt, Informationen zu veröffentlichen, muss er sicherstellen, dass er triftige Gründe für die Annahme hat, dass der gemeldete Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt, oder im Falle einer externen Meldung sollte der Hinweisgeber begründete Bedenken hinsichtlich möglicher Vergeltungsmaßnahmen oder einer Situation haben, in der es aufgrund der besonderen Umstände unwahrscheinlich ist, dass die zuständige Behörde den gemeldeten Verstoß wirksam ahndet.

3.3 Meldungsmanagement

Nach Übermittlung einer Meldung, die über einen der in Abschnitt 3.2.1 genannten Kanäle eingegangen ist, verpflichtet sich der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle, nachdem sie den Eingang der Meldung **innerhalb von sieben (7) Tagen** bestätigt haben, eine erste Bewertung vorzunehmen und die Bearbeitung und/oder Untersuchung unverzüglich durchzuführen.

Die Bearbeitung der Meldung und die anschließenden Untersuchungen erfolgen unter Wahrung der Unparteilichkeit und unter Vermeidung jeglicher Voreingenommenheit oder Diskriminierung gegenüber dem Hinweisgeber, den beteiligten Personen oder Zeugen im Zusammenhang mit dem genannten Sachverhalt. Es wird anerkannt, dass Umstände wie die Komplexität der gemeldeten Angelegenheit, Arbeitsbeschränkungen und andere triftige Gründe längere Fristen für den Abschluss der Bearbeitung und/oder Untersuchung der Meldung rechtfertigen können.

Zunächst führen der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle von KME eine Vorprüfung durch und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Glaubwürdigkeit der Meldung anhand objektiver Kriterien zu beurteilen. Dies kann die Prüfung relevanter Unterlagen, Aufzeichnungen und Daten umfassen, um festzustellen, ob plausible Informationen zu der Meldung vorliegen oder nicht. Der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle von KME können auch Befragungen der betroffenen Parteien durchführen, um Beweise im Zusammenhang mit der Meldung zu sammeln, oder sich direkt an den Hinweisgeber wenden, es sei denn, eine solche direkte Kontaktaufnahme ist nicht möglich (z. B. wenn der Hinweisgeber auf Anfragen nach zusätzlichen Informationen nicht reagiert oder die Beantwortung von Fragen verweigert, die seine Identität preisgeben könnten).

Die konkreten Maßnahmen zur Bearbeitung der Meldung hängen von deren Art ab.

Der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle von KME bewerten die Schwere unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht;
- mögliche Auswirkungen auf KME;
- die Art des mutmaßlichen Verstoßes, der noch andauert oder abgeschlossen ist;
- Notwendigkeit technischer, finanzieller oder rechtlicher Beratung zur Erleichterung der Bearbeitung der Meldung.

Die Dokumentation im Zusammenhang mit relevanten Mitteilungen, Ergebnissen und Auswirkungen der

Meldung wird gemäß den lokalen Gesetzen und den geforderten Vertraulichkeitsprotokollen aufgezeichnet und gespeichert.

Vorbehaltlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und anderer Verantwortlichkeiten informiert der Ombudsmann den Hinweisgeber nach Abschluss der Überprüfungsphase und **innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Bestätigungsdatum über den Eingang der Meldung** über den Verfahrensfortschritt oder die zur Bearbeitung der Meldung vorgesehenen Schritte. Der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle von KME erstellen außerdem einen kurzen Bericht, in dem die durchgeföhrten Prüfungen und Untersuchungen sowie die gesammelten Beweise detailliert aufgeführt sind. Auf der Grundlage der Ergebnisse werden diese Informationen an die zuständigen Unternehmensbereiche weitergeleitet, um mögliche Aktionspläne und notwendige Schritte zum Schutz der Interessen der Gruppe festzulegen.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungen im Zusammenhang mit jeder Meldung an die Leiter der von den Inhalten der Meldung betroffenen Geschäftsbereiche weitergeleitet.

Wenn nach Abschluss der Analyse jedoch nicht genügend Angaben vorliegen oder die in der Meldung genannten Sachverhalte unbegründet sind, archivieren der Ombudsmann und/oder die Compliance-Stelle von KME die Meldung zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen.

Der Ombudsmann ist nicht verpflichtet, die Bearbeitung und/oder Untersuchung einer Meldung wieder aufzunehmen.

Ist der Hinweisgeber jedoch der Ansicht, dass die Bearbeitung und/oder Untersuchung nicht angemessen durchgeföhr wurde, oder kommen neue Informationen ans Licht, die nicht berücksichtigt wurden, wird vom Hinweisgeber erwartet, dass er diese Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie meldet.

Es ist wichtig zu beachten, dass nichts in dieser Richtlinie KME daran hindert, angemessene disziplinarische oder andere Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Verfolgung, gegen Personen zu ergreifen, die nach der Bearbeitung der Meldung an einem Verstoß beteiligt waren.

4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Management von Meldungen erfolgt durch KME SE und/oder ihre Tochtergesellschaften als unabhängige Verantwortliche.

Die Verarbeitung erfolgt gemäß den europäischen und nationalen Grundsätzen zum Schutz personenbezogener Daten. Der Hinweisgeber und die von den Meldungen betroffenen Personen werden angemessen informiert. Gleichzeitig werden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen. Die Unterlagen im Zusammenhang mit den internen Meldungen und den dazugehörigen Dokumenten werden für die zur Bearbeitung der Meldung erforderliche Zeit und in jedem Fall gemäß den in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Vertraulichkeits- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt.

5 Zugriff auf die Richtlinie, Überwachung und Schulung

Diese Richtlinie ist auf der Website der KME-Gruppe und/oder lokal im Intranet und/oder auf der Website jedes relevanten Geschäftsstandorts verfügbar.

KME stellt sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und zur Erkennung von Verletzungen vorhanden sind.

Darüber hinaus stellt KME eine adäquate Schulung der Mitarbeiter bezüglich dieser Richtlinie sicher.

6 Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen diese Richtlinie

KME ahndet Verstöße gegen diese Richtlinie gemäß den lokalen Vorschriften.

Die Nichtheinhaltung dieser Richtlinie (z. B. opportunistische Meldungen oder Meldungen, die ausschließlich dazu dienen, der/den gemeldeten Person(en) oder anderen zu schaden, sowie jeder andere unsachgemäße oder vorsätzliche Missbrauch des Hinweisgeber-Systems) kann zu Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter gemäß den geltenden örtlichen Rechtsvorschriften führen, mit allen rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und jeglichem Schadensersatz, der sich aus dem Verstoß selbst ergibt.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gilt als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen, die jede Person übernimmt, die Geschäftsbeziehungen mit KME unterhält. Daher kann jeder Verstoß gegen die Richtlinie einen Vertragsbruch darstellen, mit allen rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Kündigung des Vertrags und der daraus resultierenden Entschädigung für die entstandenen Schäden.



KME SE

Klosterstraße 29
D-49074 Osnabrück
Deutschland
Tel.: +49 541 321-0
E-Mail: info-germany@kme.com

www.kme.com

© KME SE, November 2025